

KZBV · Behrenstraße 42 · 10117 Berlin

An alle  
Kassenzahnärztlichen Vereinigungen

**Vorstand**

Berlin, 20.03.2024

**Klarstellende Information zur unterstützenden Parodontitistherapie**

Information vonseiten der Trägerorganisationen des Bewertungsausschusses für zahnärztliche Leistungen zur unterstützenden Parodontitistherapie. Der GKV-Spitzenverband wird die Krankenkassen gleichlautend informieren.

Sehr geehrte Damen und Herren,

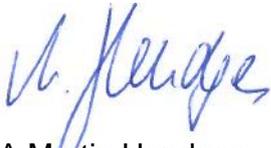
mit Inkrafttreten der Erstfassung der PAR-Richtlinie und des dazugehörigen Beschlusses des Bewertungsausschusses für die zahnärztlichen Leistungen zum 01.07.2021 wurde die unterstützende Parodontitistherapie (UPT) neu in die vertragszahnärztliche Versorgung aufgenommen. In der Zwischenzeit hat sich herausgestellt, dass aus den derzeitigen Formulierungen nach § 13 Abs. 3 der PAR-Richtlinie unterschiedliche Leistungsansprüche der Versicherten hinsichtlich der Anzahl der erbring- und abrechenbaren UPT-Leistungen resultieren können. Um einen für alle Versicherten einheitlichen Leistungsanspruch zu gewährleisten, bedarf es daher einer Anpassung der PAR-Richtlinie. Bis zu deren Anpassung sind bei der Ermittlung der Anzahl der tatsächlich erbring- und abrechenbaren UPT-Leistungen (ohne präjudizielle Wirkung) die nachfolgend aufgeführten Punkte zu beachten:

Die im konkreten Einzelfall tatsächlich erbring- und abrechenbaren UPT-Leistungen ergeben sich aus den insoweit vorrangigen Richtlinienbestimmungen anhand des dort verbindlich vorgegebenen Zeitraums der UPT-Maßnahmen von zwei Jahren, der Frequenzen je Kalenderjahr und der einzuhaltenden Mindestabstände zwischen den einzelnen Leistungen.

In den Gründen zum Beschluss des Bewertungsausschusses zur Umsetzung der neuen PAR-Therapie gemäß PAR-Richtlinie des Gemeinsamen Bundesausschusses (G-BA) sind zu BEMA-Nr. UPT regelhaft antizipierte Frequenzen formuliert worden, die für die Kalkulation herangezogen wurden, aber keine verbindlichen Ober- oder Untergrenzen festlegen.

Weitere praktische, nicht pauschal antizipierbare Umstände wie Schwierigkeiten bei der Terminfindung oder das Ausfallen von Sitzungen, können ebenfalls Einfluss auf die tatsächlich erbring- und abrechenbaren UPT-Leistungen haben. Zum letztgenannten Punkt wird rein klarstellend darauf hingewiesen, dass ausgefallene UPT-Sitzungen nicht dazu führen können, dass dieselbe Leistung im Folgezeitraum doppelt erbracht und abgerechnet wird.

Mit freundlichen Grüßen



ZA Martin Hendges  
Vorsitzender des Vorstandes